

# GESETZBLATT

der  
**Deutschen Demokratischen Republik**

1954 I

Berlin, den 28. Juli 1954

| Nr.66

Tag	Inhalt	Seite
21.7.54	Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-reparatur-Handwerk — .....	635
21. 7.54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — .....	637
21. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — .....	638
15.7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendien-wesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern .....	639
23. 6.54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin — .....	6*10
	Berichtigung .....	641
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 641	

## Preisverordnung Nr. 370.

### — Verordnung über die Preisbildung im Kraft-fahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise für Kraftfahrzeugreparaturen nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Kraftfahrzeugreparaturen im Sinne dieser Preisverordnung sind alle Reparaturarbeiten an Lastkraftwagen, Omnibussen, Kraftfahrzeuganhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Zugmaschinen, Acker-schleppern und deren Aggregaten, soweit es sich nicht um Arbeiten der im Abs. 3 bezeichneten Art handelt.

(3) Zylinderbohr- und Schleifarbeiten, Kurbelwellen-schleifarbeiten sowie Lagerbearbeitungen, Arbeiten der Vulkanisier-, Karosseriebau-, Autosattler-, Auto-polsterer-, Autolackierer- und Kühlerklempnerbetriebe sind nach den für diese Arbeiten geltenden Preis-bestimmungen abzurechnen, §

#### § 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige hand-werkliche Leistungen gelten für Serienfahrzeuge die in der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom

4. Juni 1952 zur Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 550) festgesetzten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungs-preise gelten für die Ortsklasse I. Für die Ortsklasse II ist ein Abschlag von 5 % >, für die Ortsklasse III ein Ab-schlag von 10 % vorzunehmen. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist die Ortsklassen-einteilung des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(3) Für Arbeiten, die in dieser Anlage nicht als Regel-leistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber ver-gleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 fest-gelegten Kalkulationsschema zu bilden. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minder-leistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Ver-hältnis, zu den Regelleistungspreisen stehen. Hierunter fallen auch Reparaturen von individuellen Fahrzeugen, Spezialfahrzeugen, Unfallfahrzeugen, Autowracken, fer-ner die Beseitigung von Verrottungsschäden, Verwin-dungen sowie Veränderungen zum Zwecke der Wieder-herstellung der Gebrauchsfähigkeit. Hierüber sind mit dem Auftraggeber besondere Vereinbarungen zu treffen;

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft; wenn vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekannt-gegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalku-lierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen,